



SACHVERSTÄNDIGENRAT
zur Begutachtung der
gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Auszug aus dem Jahresgutachten 2012/13

**Konzept des Sachverständigenrates zum
Übergang in eine Bankenunion**

(Textziffern 322 bis 341)

besserung von Stabilität und Effizienz des Bankensystems führt, müssen mindestens drei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens dürfen die Synergien zwischen diesen Geschäftsfeldern nicht besonders groß sein, zweitens sollte es in Bezug auf das Risiko keine starken Diversifizierungseffekte geben, und drittens muss eine Trennung in der Praxis durchführbar sein. Der Sachverständigenrat bezweifelt, dass diese Voraussetzungen gegeben sind (JG 2011 Ziffer 280; JG 2010 Ziffer 277). Gerade die aktuelle Staatsschuldenkrise zeigt, dass hohe Risiken von traditionellen Geschäftsfeldern der Banken wie der Immobilien- und Staatsfinanzierung ausgehen können.

321. Im Zentrum der regulatorischen Reformen sollte daher stehen, das Bankgeschäft insgesamt weniger risikoreich zu machen und dabei insbesondere die Kapitalpuffer der Banken zu erhöhen. Explizit vorgeschriebene Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung sind aber in ihrem Zuschnitt notwendigerweise rückwärtsgewandt und vielfach auslegungsbedürftig. Damit werden Ausweichreaktionen der Banken hervorgerufen, die bei einer starren Anwendung von Vorschriften nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Im bestehenden Aufsichtsrahmen ist folglich vorgesehen, im aufsichtlichen Überprüfungsprozess **Ermessensspielräume** anzuwenden (2. Säule des Baseler Akkords). Bereits vor der aktuellen Verschuldungskrise hätten die Aufseher bestimmte Fehlentwicklungen durchaus erkennen und daraus Konsequenzen ziehen können. Die bestehenden Ermessensspielräume müssen daher wenigstens in Zukunft konsequent genutzt werden.

IV. Zusammenfassender Vorschlag des Sachverständigenrates

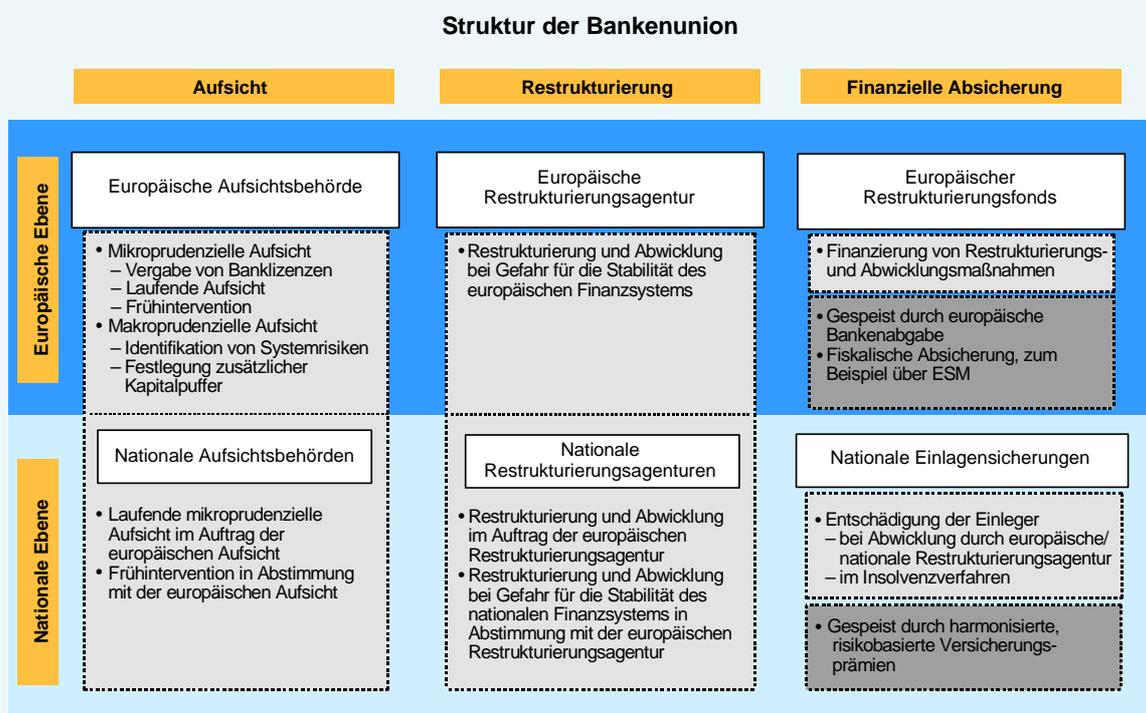
322. Die Schuldenkrise in Europa hat zentrale Defizite bei der Schaffung des Binnenmarkts für Kapital offengelegt. Sowohl private als auch öffentliche Haushalte haben sich in zu hohem Maß verschuldet; Banken und Staaten sind in eine wechselseitige Abhängigkeit geraten. Regulatorische Defizite haben Anreize geschaffen, eine zu hohe Verschuldung einzugehen. Die Anforderungen an das Eigenkapital der Banken waren zu gering und haben prozyklisch gewirkt. Die Aufsicht hat in vielen Fällen den Aufbau von Risiken in den Bilanzen der Banken nicht ausreichend effektiv begrenzt. Zwar wurde eine einheitliche Geldpolitik verfolgt, gleichzeitig wurden aber Kompetenzen für die Aufsicht und Restrukturierung von Banken auf nationaler Ebene belassen. So sind Anreize entstanden, Risiken auf die europäische Ebene zu verlagern.

323. Die derzeit diskutierten Vorschläge einer Bankenunion und der Etablierung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus haben das Ziel, diese Defizite zu beheben. Grundsätzlich ist eine Bankenunion eine notwendige Ergänzung des Binnenmarkts für Kapital. Im Binnenmarkt gehen von Schieflagen bei Banken negative Effekte auf andere Länder aus, denen eine europäische Aufsicht Rechnung tragen könnte. Diese Effekte sind umso stärker, wenn Risiken über eine einheitliche Geldpolitik auf andere Länder wirken. Eine Bankenunion ist aber vor allem ein langfristiges Projekt, das keinesfalls das aktuelle Problem des privaten und öffentlichen Schuldenüberhangs lösen kann.

1. Eckpunkte einer Bankenunion

324. Eine gemeinsame Aufsicht sollte **alle Banken** umfassen, wobei die europäische Aufsicht Kompetenzen an nationale Aufsichtsbehörden delegieren kann. Im Idealfall sollten **alle Länder** des Binnenmarkts, also die Mitgliedsländer der EU-27, beteiligt sein. Es muss daher für Länder außerhalb des Euro-Raums möglich und attraktiv sein, sich an einer Bankenunion zu beteiligen (Opt-in). Eine europäische Aufsicht braucht ein klares Mandat und eine klare Abgrenzung von Kompetenzen zwischen nationaler und europäischer Ebene (Schaubild 52). Das derzeitige System der Aufsichtskollegien belässt die Kontrolle auf nationaler Ebene und hat sich in Krisensituationen als wenig effektiv erwiesen. Daher ist es problematisch, dass ein ähnliches Prinzip zukünftig bei den Abwicklungskollegien von Banken gelten soll.

Schaubild 52



© Sachverständigenrat

Daten zum Schaubild

325. Eine **Einbeziehung der EZB** in die Aufsicht birgt **erhebliche Risiken für die Unabhängigkeit der Geldpolitik**. Diese wiegen umso schwerer, je weitreichender nationale Spielräume bleiben, sowohl bei der Auslegung aufsichtsrechtlicher Standards als auch bei der Restrukturierung und Abwicklung von Banken. Die EZB läuft Gefahr, einerseits für die Aufsicht zuständig zu sein, andererseits jedoch über keine ausreichenden Durchgriffs- und Kontrollmöglichkeiten zu verfügen. In Krisensituationen kann sie unter Druck geraten, geldpolitische Instrumente für eigentlich fiskalische Aufgaben einzusetzen.

Die politisch angestrebte Einbeziehung der EZB in die Aufsicht müsste daher an zwei Bedingungen geknüpft sein: Erstens müssen Restrukturierungs- und Abwicklungskompetenzen auf eine von der EZB getrennt operierende europäische Restrukturierungsagentur übertragen werden. Zweitens müssen ausreichende Vorkehrungen getroffen werden, um die geldpolitischen

und die aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten der EZB institutionell und personell klar zu trennen. Aus Sicht des Sachverständigenrates sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, sodass zunächst entsprechende vertragliche Grundlagen geschaffen werden müssen. Um Geldpolitik und Aufsicht klar zu trennen und um eine europäische Aufsicht im gesamten Binnenmarkt zu ermöglichen, hielte der Sachverständigenrat es für besser, die europäische Aufsicht gleich in einer von der EZB getrennten Institution anzusiedeln.

326. Eine **europäische Restrukturierungsagentur** sollte Teil einer Bankenunion sein. Ihre Finanzierung über den ESM und eine Bankenabgabe muss klar geregelt sein. Die Möglichkeit, außerhalb dieses Rahmens auf zentrale fiskalische Mittel zugreifen zu können, wird auf absehbare Zeit nicht gegeben sein. Zu gering ist die Bereitschaft, fiskalpolitische Kompetenz an die europäische Ebene abzutreten, zu groß sind die Anreize, Lasten erneut auf die Geldpolitik abzuwälzen. Sollten doch zusätzliche fiskalische Mittel benötigt werden, sind vorab definierte Schritte zur fiskalischen Lastenteilung erforderlich (Ziffer 312). Unabhängig davon, welche Finanzierungsstruktur gewählt wird, muss sichergestellt werden, dass Haftung und Kontrolle eng verknüpft sind.

327. Unabdingbare **Voraussetzungen** für die Einführung einer **europäischen Einlagensicherung** sind zentrale Kompetenzen für Aufsicht, Restrukturierung und Abwicklung von Banken. Diese sind auf absehbare Zeit nicht gegeben. Die Einführung einer europaweiten Einlagensicherung würde zur Vergemeinschaftung von Risiken führen, gleichzeitig aber unzureichende zentrale Kontrollmöglichkeiten vorsehen. Mit einem gemeinschaftlichen Haftungsmechanismus würden Bestrebungen unterlaufen, über eine striktere Bankenregulierung und fiskalische Schuldenbremsen Verschuldungsanreize zu reduzieren. Notwendig ist jedoch eine Vereinheitlichung der Standards nationaler Einlagensicherungssysteme, sodass den Risiken der Banken in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

328. Um die Widerstandsfähigkeit der Banken zu erhöhen und die Kosten von Schieflagen bei Banken für den Steuerzahler zu senken, sollten im Zuge der laufenden Arbeiten an der europäischen Finanzmarktarchitektur weitere Anpassungen vorgenommen werden. Insbesondere sollten auf mittlere Sicht eine **verpflichtende Leverage Ratio** von mindestens 5 % eingeführt und die **privilegierte Rolle von Staatsanleihen** in der Regulierung **abgeschafft** werden.

329. Allen Aufsichtsinstitutionen müssen **umfassende einzelwirtschaftliche Informationen** über Banken und deren Vernetzungsstrukturen zur Verfügung stehen. Das US-amerikanische System, in dem sämtliche Daten aus den Bilanzen amerikanischer Banken öffentlich und zeitnah zugänglich sind (Call Reports), kann als Vorbild dienen. Bereits in früheren Jahresgutachten hatte der Sachverständigenrat die Einrichtung eines zentralen Kreditregisters gefordert (zuletzt JG 2010 Ziffer 156). Ferner sollten die relevanten Aufsichtsbehörden Zugang zu vertraulichen Daten auf Einzelbankebene haben.

330. Stabile und leistungsfähige Finanzmärkte erfordern **flankierende Reformen**, die über die Schaffung einer Bankenunion und eine Verbesserung der Bankenregulierung hinausgehen.

Die Krise hat Risiken einer überhöhten Verschuldung offengelegt. Folglich kann eine Verbesserung der Anreize, Eigenkapital am Markt aufzunehmen, das Ausmaß zukünftiger Verschuldungskrisen mindern. Schwierigkeiten, die sich beispielsweise für die kommunale Finanzierung aus der Einführung der Leverage Ratio ergeben könnten, sollten auf fiskalischem Weg und nicht durch eine Aufweichung der Bankenregulierung gelöst werden. Der Sachverständigenrat unterbreitet hierzu Vorschläge (Ziffern 377 ff., 402 ff.).

331. Die genannten Eckpunkte sind mit Artikel 127 Absatz 6 AEUV aus vier Gründen nicht kompatibel. Erstens können nach diesem Artikel lediglich, „besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute“ an die EZB übertragen werden. Daher ist unklar, ob eine umfassende und dauerhafte Übertragung von Aufsichtskompetenzen an die EZB überhaupt möglich wäre. Zweitens ist zumindest offen, ob zentrale Kompetenzen in der Restrukturierung und Abwicklung von Instituten durch den geltenden Vertrag abgedeckt sind. Drittens ist aufgrund der Tatsache, dass die Verantwortung für aufsichtsrechtliche Entscheidungen letztlich beim EZB-Rat liegt, keine ausreichende Trennung von der Geldpolitik gesichert. Viertens, und hiermit verbunden, ist ein Opt-in der übrigen EU-Mitgliedstaaten de facto ausgeschlossen, da sie im EZB-Rat nicht repräsentiert wären und somit über keinerlei Entscheidungsrechte verfügten. Kurzum: Ohne eine **Änderung der europäischen Verträge**, die eine Etablierung einer echten Bankenunion möglich macht, wird eine Reform, die sich auf Artikel 127 Absatz 6 AEUV bezieht, Stückwerk bleiben und das Risiko einer instabilen und nicht voll funktionsfähigen institutionellen Struktur bergen.

2. Dreistufiges Konzept für den Übergang in eine Bankenunion

332. Wie die Fiskalpolitik steht die europäische Bankenaufsicht in einem Spannungsfeld (Ziffer 175; Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, 2012). Es gibt zwei Konstellationen, in denen Haftung und Kontrolle jeweils zusammenfallen (Schaubild 53). Die erste entspricht dem ursprünglichen Konzept des Binnenmarkts (Fall I), wonach die einzelnen Mitgliedstaaten sowohl für die Aufsicht der Banken verantwortlich sind als auch für Kosten einer Bankenschieflage haften müssen. Das zweite Szenario ist das einer Bankenunion (Fall IV).

Schaubild 53

Bankenaufsicht im Binnenmarkt und in der Bankenunion¹⁾

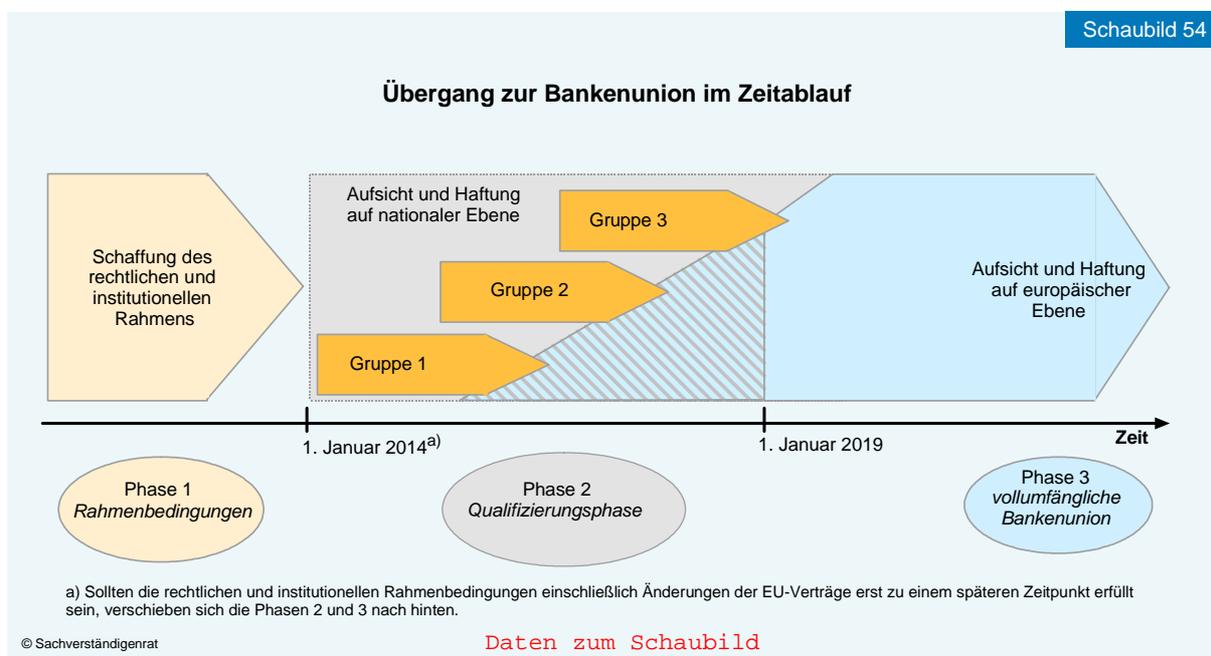
Kontrolle \ Haftung		Bankenaufsicht	
		Dezentral	Zentral
Dezentral	Dezentral	I. Binnenmarkt ESM mit Haftung der Einzelstaaten	II. Finanzierung illiquider und insolventer Banken über die Notenbank ESM mit Haftung der Banken ohne ausreichende Kompetenzübertragung
	Zentral	III.	IV. Bankenunion

1) Darstellung in Anlehnung an Wissenschaftlichen Beirat beim BMF (2012).

333. In der Krise wurde zunehmend die Haftung auf die europäische Ebene übertragen. Illiquide oder möglicherweise insolvente Banken sind durch Refinanzierungsgeschäfte der EZB am Leben gehalten worden; die Aufsicht und Kontrolle für diese Banken liegt jedoch weiterhin dezentral in nationaler Verantwortung. Bei einer direkten Rekapitalisierung der Banken aus Mitteln des ESM, das heißt ohne Haftung des betroffenen Mitgliedstaats, würden Haftung und Kontrolle auseinander fallen. Ziel eines Übergangsregimes in eine Bankenunion sollte es daher sein, Elemente der gemeinsamen Risikoübernahme zurückzuführen.

Derzeit blockieren zwei Hindernisse den Weg in eine Bankenunion. Zum einen belasten Altlasten die Bilanzen der Banken. Zum anderen nimmt eine Übertragung effektiver Aufsichts- und Kontrollfunktionen erhebliche Zeit in Anspruch. Es müssen neue Institutionen geschaffen, rechtliche Rahmen angepasst und deren Einhaltung sichergestellt werden, der europäische Restrukturierungsfonds muss gefüllt, und die Risiken von Banken und Staaten müssen wieder stärker entkoppelt werden.

334. Im Folgenden wird ein Ansatz vorgestellt, mit dem ein schrittweiser Übergang in eine Bankenunion gelingen kann (Schaubild 54). Kern dieses Konzepts sind zwei Überlegungen: Zum einen sollen Haftung und Kontrolle zu jedem Zeitpunkt auf einer Ebene gehalten werden; zum anderen soll eine Vergemeinschaftung von Altlasten verhindert werden. Das Übergangskonzept umfasst drei Phasen: die Schaffung des rechtlichen Rahmens und die Etablierung der erforderlichen Institutionen, eine Qualifizierungsphase und eine dritte Phase, in der alle am Markt verbleibenden Banken eine europäische Banklizenz benötigen.



Phase 1: Schaffung des rechtlichen Rahmens und Aufbau der Institutionen

335. In einem ersten Schritt werden zeitnah der langfristige Rahmen der Bankenunion und das Übergangsregime verbindlich festgelegt. Sodann werden die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten geschaffen und die europäischen Institutionen etabliert. Insbe-

sondere sind Änderungen der europäischen Verträge erforderlich, um das hier vorgeschlagene Konzept einer Bankenunion rechtlich umsetzen zu können. Im Idealfall sollte diese Phase nach einem Jahr abgeschlossen sein.

Bereits in dieser Phase sollten die Finanzinstitute ihre Zustimmung zum Austausch aufsichtsrelevanter Informationen zwischen den nationalen und den neuen europäischen Aufsichts- und Restrukturierungsbehörden erteilen. Parallel könnte damit begonnen werden, die Elemente der gemeinsamen Risikoübernahme auf die nationale Ebene zurückzuführen (Fall I, Schaubild 53, Seite 188). Die EZB sollte, sofern die Lage auf den Finanzmärkten dies zulässt, in Erwägung ziehen, die Voraussetzungen für Refinanzierungsgeschäfte restriktiver zu handhaben und diese mehr als bisher an die Solidität des Einzelinstituts zu knüpfen (Anhang I, Sondergutachten 2012, Seite 427). Es ist dabei darauf zu achten, dass eine solche Verschärfung nicht durch ELA-Kredite unterlaufen würde (Ziffer 141).

Phase 2: Qualifizierung der Banken

336. In der zweiten Phase können sich Banken für den Eintritt in die Bankenunion qualifizieren. Einen **Antrag auf Aufnahme** in die Bankenunion können sowohl die Banken selbst als auch die nationalen Behörden stellen. Um einem Hinauszögern der Antragstellung entgegenzuwirken, wird ein Zeitpunkt festgelegt, ab dem nur noch Banken mit einer europäischen Bankenlizenz am Markt operieren dürfen. Die Qualifizierung schließt eine gründliche Neubewertung der Aktivseite – einschließlich Staatsanleihen – unter Hinzuziehung externer Experten ebenso ein wie die vollumfängliche Erfüllung der Anforderungen von Basel III. Zudem würde mit Zulassung zur Bankenunion ein Pfad für das Erreichen der vom Sachverständigenrat geforderten Leverage Ratio nach Basel III in Höhe von mindestens 5 % festgelegt (JG 2011 Ziffer 294).

337. Die europäischen Behörden können eine Bank zur Bankenunion zulassen, sobald der Qualifizierungsprozess erfolgreich abgeschlossen ist. Somit treten Banken nach und nach in die Bankenunion ein. Solange die Zulassung zur Bankenunion nicht erteilt wurde, verbleiben Aufsicht und Haftung auf der nationalen Ebene. Damit die europäischen Behörden mit dem Zulassungsverfahren potenziell mehrerer tausend Banken nicht überfordert werden, sollten die Banken, gestaffelt nach ihrer Größe, in **mehrere Gruppen** eingeteilt werden. Zunächst sollten die größeren Banken, beispielsweise die von der EBA derzeit beobachteten Banken, die Qualifizierungsphase für die Bankenunion durchlaufen. Sodann würden Banken mittlerer Größe und schließlich die kleinsten Banken in die Qualifizierungsphase eintreten. Für jede dieser Gruppen gibt es eine spezifische Übergangsphase (Schaubild 54). Das Kriterium, nach dem die Banken gruppiert werden, sollte sich auf einen zurückliegenden Zeitraum beziehen, um Manipulationen zu vermeiden.

338. Eine Restrukturierung und Abwicklung von systemischen Finanzinstituten ist derzeit aufgrund der hohen Unsicherheit auf den Finanzmärkten und den damit verbundenen Ansteckungsrisiken nicht wahrscheinlich. Daher würden systemische Finanzinstitute erwarten, dass sie im Fall einer Schieflage von der Regierung gerettet werden. Es besteht daher die Gefahr, dass systemische Banken, deren Situation aussichtslos erscheint, während der Übergangspha-

se Anreize zum Gambling for Resurrection haben. Daher sollten in der Übergangsphase auch Banken, die sich noch nicht im Qualifizierungsprozess befinden, neben den nationalen Aufsichten parallel durch die in Phase I etablierte **europäische Aufsicht beobachtet** werden. Insbesondere sollte die europäische Aufsicht große, grenzüberschreitend tätige Finanzinstitute möglichst umgehend einer strikten Überwachung unterziehen. Sie könnte mit Hilfe von Stresstests zusätzlichen Kapitalbedarf ermitteln. Um eine beschleunigte Bilanzverkürzung zu vermeiden, sollte die Aufsicht jedoch darauf achten, dass die zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen dem Volumen nach festgesetzt werden.

339. Gegen ein schrittweises Eintreten der Banken in die Bankenunion könnte eingewandt werden, dass dies zu nicht planbaren und möglicherweise destabilisierenden Verlagerungen von Einlagen zwischen den Banken führen könnte. Dem steht entgegen, dass im gesamten Prozess die Einlagensicherung weiterhin auf nationaler Ebene angesiedelt wäre. Von daher sollten die expliziten Garantien für Bankeinlagen sich nicht ändern, wenn die Banken eine europäische Banklizenz erwerben. Auch der regulatorische Rahmen wäre für alle Banken vom Grundsatz her identisch. Zwischen den Ländern würden sich nach wie vor die impliziten Garantien, die von der Solidität des hinter den Banken stehenden Souveräns ausgehen, unterscheiden. Gerade für die Banken in den Problemländern ist dies ein bedeutender Unsicherheitsfaktor. Mit dem strukturierten Übergang in eine Bankenunion unter klar definierten Bedingungen sollte sich aber die hieraus resultierende Unsicherheit zurückbilden.

340. In der Übergangsphase könnten Restrukturierungen von Banken erforderlich werden. Insbesondere sollten Banken, die den Qualifizierungsprozess nicht erfolgreich abschließen oder für die am Ende der gruppenspezifisch festgesetzten Frist kein Antrag auf Zulassung zur Bankenunion gestellt wurde, **zwangsweise restrukturiert** und gegebenenfalls abgewickelt werden. Falls hierbei in einem Umfang auf fiskalische Ressourcen zurückgegriffen werden muss, der den betroffenen Mitgliedstaat finanziell überfordert, könnte dieser Finanzhilfen beim ESM beantragen. Die Gewährung von Finanzhilfen wäre an eine bankspezifische Konditionalität geknüpft, ähnlich dem MoU für Spanien. Das betroffene Land haftet demnach für Mittel, die zur Rekapitalisierung der Banken aus dem ESM bereitgestellt werden. Der Restrukturierungsprozess sollte durch die europäische Restrukturierungsagentur begleitet werden. „Rekapitalisierung“ bedeutet folglich nicht die unkonditionierte Rettung maroder Banken mit staatlichen Mitteln. Vielmehr sollten letztlich nur diejenigen Banken am Markt verbleiben, die ein langfristig tragfähiges Geschäftsmodell aufweisen.

Phase 3: Übergang zur vollumfänglichen Bankenunion

341. Nach dem Abschluss der zweiten Phase liegt die Aufsicht über sämtliche Banken in der Verantwortung der europäischen Aufsichtsbehörde. Die europäische Restrukturierungsagentur wäre für Restrukturierungs- und Abwicklungsverfahren zuständig und könnte dabei auf Mittel des europäischen Restrukturierungsfonds, abgesichert durch den ESM, und auf vorab festgelegte Verfahren zur fiskalischen Lastenteilung zurückgreifen. Damit würden für alle am Markt verbleibenden Banken **sowohl die Aufsicht als auch die Haftung auf europäischer Ebene** liegen (Fall IV, Schaubild 53, Seite 188). Wird Phase 1 fristgemäß binnen eines Jahres

abgeschlossen, könnte Phase 3 ab dem Jahr 2019 beginnen, dem Jahr, in dem auch die neuen Regelungen von Basel III vollständig umgesetzt sein sollen.

Mit der Umsetzung dieses Drei-Stufen-Modells hätten „gesunde“ Banken einen starken Anreiz, so schnell wie möglich einen Antrag auf Zulassung zur Bankenunion zu stellen, um damit ein positives Signal an den Markt zu senden. Dadurch würde das Vertrauen unter diesen Banken zunehmen und der größtenteils zum Erliegen gekommene Interbankenmarkt wieder belebt. „Schwache“ Banken würden die Aufdeckung der Altlasten befürchten. Banken, die nicht bis zum Ende der Frist für die Bankenunion qualifiziert sind, sollten restrukturiert und gegebenenfalls abgewickelt werden. Damit hätten die Eigenkapitalgeber Anreize, den dann entstehenden Verlust ihres Kapitals zu verhindern, und eine entsprechend solide Geschäftspolitik zu verfolgen. Auch für die Regierungen könnte es ein negatives politisches Signal sein, Banken nicht für die Bankenunion zu qualifizieren.

Literatur

- Acharya, V.V., L.H. Pedersen, T. Philippon und M. Richardson (2010), *Measuring systemic risk*, Working Paper 10-02, Federal Reserve Bank of Cleveland.
- Acharya, V.V., A.C. Santos und T. Yorulmazer (2009), Systemic risk and deposit insurance premiums, *Federal Reserve Bank of New York Economic Policy Review* 16, 89-99.
- Acharya, V.V. und S. Steffen (2012), Analyzing systemic risk of the European banking sector, in: Fouque, J.P. und J. Langsam (Hrsg.), *Handbook on systemic risk*, Cambridge, im Erscheinen.
- Acharya, V.V. und T. Yorulmazer (2003), *Information contagion and inter-bank correlation in a Theory of Systemic Risk*, CEPR Discussion Paper No. 3743, London.
- Admati, A.R., P.M. DeMarzo, M.F. Hellwig und P.C. Pfleiderer (2011), *Fallacies, irrelevant facts, and myths in the discussion of capital regulation: Why bank equity is not expensive*, Rock Center for Corporate Governance at Stanford University Working Paper No. 86, Stanford.
- Adrian, T. und M.K. Brunnermeier (2008), *CoVaR*, Staff Report No. 348, Federal Reserve Bank of New York.
- Advisory Scientific Committee of the ESRB (2012), *Forbearance, resolution, and deposit insurance*, Reports of the Advisory Scientific Committee No. 1/July 2012, Frankfurt am Main.
- Agarwal, S., D. Lucca, A. Seru und F. Trebbi (2012), *Inconsistent regulators: Evidence from banking*, NBER Working Paper No. 17736, Cambridge.
- Akerlof, G.A. und P.M. Romer (1993), Looting: The economic underworld of bankruptcy for profit, *Brookings Papers on Economic Activity* 24, 1-74.
- Alessandri, P. und A.G. Haldane (2009), *Banking on the State*, Bank of England, London.